



8. Handreichung zum Ablauf von Bestattungen unter Berücksichtigung der Coronabedingten Schutzmaßnahmen auf evang.-luth. Friedhöfen in Bayern

1. Aktuelle Rechtsgrundlagen

Fünfzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (15.BayIfSMV) vom 23. November 2021 i.V.m. mit dem Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zu Bestattungen vom 26. November 2021 sowie der Email des Ministeriums vom 2. Dezember 2020.

Soweit nach der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (SchAusnahmV) geimpfte und genesene Personen mit getesteten Personen gleichgestellt werden, bedeutet dies:

- eine geimpfte Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist und bei der nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind, oder eine genesene Person mit einer verabreichten Impfdosis,
- eine genesene Person ist eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels PCR-Test erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal 6 Monate zurückliegt.
- getesteten Personen stehen gleich nach § 4 Abs.7 BayIfSMV: Kinder bis zum sechsten Geburtstag, noch nicht eingeschulte Kinder und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen.

2a) Trauerfeiern und Bestattungen bei 7-Tage-Inzidenz unter 1.000

Bei einer 7-Tage-Inzidenz unter 1.000 in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt gelten für Trauerfeiern und Bestattungen die Regeln für Gottesdienste und Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften nach § 8 der 15. BayIfSMV. Es gibt somit keine rechtliche, zahlenmäßige Beschränkung der Teilnehmenden.

Die Friedhofsträgerin hat nach wie vor ein Wahlrecht, wie sie den Zugang zu Trauerfeiern in Friedhofsgebäuden organisiert:

aa) Möglichkeit 1: 3G-Regel mit FFP2-Maske (§ 8 N.1 1. Halbsatz der 15. BayIfSMV)

- Eine gebäudebezogene Personenobergrenze und das Einhalten des Mindestabstands entfällt, wenn nur geimpfte, genesene oder getestete Personen zugelassen werden.
- Die Friedhofsträgerin hat die Nachweise hierfür (inkl. Identitätsnachweis) zu kontrollieren.
- Es besteht die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske, auch am Platz.

bb) Möglichkeit 2: Mit Abstand ohne Maske (§ 8 Nr.1 2. Halbsatz der 15. BayIfSMV)

- In Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl (einschließlich geimpfter und genesener Personen!) nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird.
- Für die Personen gilt in Gebäuden grundsätzlich die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske nach § 2 BayIfSMV. Die Maskenpflicht gilt nicht am festen Sitz- oder Stehplatz, soweit zuverlässig ein Mindestabstand von 1,5m zu anderen Personen gewahrt wird, die nicht dem eigenen Hausstand angehören.

➤ Wir empfehlen jedoch dringend, die Maske aufzubehalten, insbesondere beim Singen.

cc) Möglichkeit 3: Strengere Zugangsregelungen als die 15. BayIfSMV

Der Kirchenvorstand kann über die Möglichkeiten 1 und 2 hinaus auch strengere Zugangsregelungen – über die 15. BayIfSMV hinaus – festlegen, z.B. 3G+(PCR-Test), 2G oder 2G+ (Schnelltest oder PCR-Test oder /und FFP2-Maske

Schutz- und Hygienekonzept

- Der Friedhofsträger hat ein Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen, das die Infektionsgefahren im Hinblick auf die örtlichen Traditionen und Gegebenheiten minimiert (§ 8 Nr.2 der 15. BayLfSMV.
- Das Konzept hat insbesondere Maßnahmen zur Einhaltung der dargestellten Vorgaben sowie zur Reinigung und Lüftung (in Gebäuden) zu umfassen.
- Im Hinblick auf die Gegebenheiten vor Ort kann das Konzept über die dargestellten Vorgaben der 15. BayLfSMV hinausgehen und u.a. auch im Freien eine Maskenpflicht vorsehen, Gemeindegesang einschränken oder die Höchstteilnehmerzahl begrenzen und auch im Freien einschränken.
- Bei der Erstellung des Konzepts sind neben der Abwägung von Verkündigungsauftrag und Gesundheitsschutz auch die berechtigten Interessen der Angehörigen an einer angemessenen und würdigen Durchführung der Beerdigung zu berücksichtigen.
- Das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

2b) Trauerfeiern und Bestattungen bei regionalem Hotspot-Lockdown (Inzidenz über 1.000)

Überschreitet nach § 15 BayLfSMV in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) den Wert von 1.000, ergeben sich dadurch in den Hotspots – unbeschadet der Regelungen des § 15 für andere Lebensbereiche – keine weiteren Verschärfungen für Trauerfeiern und Bestattungen.

3. Nicht-Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen

Für Nicht-Kirchliche Trauerfeiern und Bestattungen gelten ebenfalls die Regeln für Gottesdienste gemäß § 8 BayLfSMV.

4. Zusammenkünfte von Trauergästen, die an Bestattungen anschließen

Eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste ist grundsätzlich zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen den Wert von 1.000 (Regionaler Hotspot-Lockdown) ist eine anschließende Zusammenkunft der Trauergäste **außerhalb** privater Räume untersagt.

5. Verantwortung für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften auf dem Friedhof

Für die Einhaltung aller Rechtsvorschriften und die Verkehrssicherungspflicht bei Bestattungen ist die Trägerin des Friedhofs verantwortlich. Dies gilt immer, unabhängig von den aktuellen coronabedingten Infektionsschutzmaßnahmen. Die Trägerin muss für den Friedhof ein Infektionsschutzkonzept aufstellen, das die in Ziff. 1 genannten jeweils aktuellen staatlichen Anforderungen berücksichtigt. Ausnahmen gelten nur, wenn die komplette Verwaltung des Friedhofs – unabhängig von der kirchlichen Trägerschaft – oder die Trägerschaft vertraglich auf die Kommune übertragen wurde.

Gleichzeitig ist in dem Infektionsschutzkonzept auch deutlich darauf hinzuweisen, dass jeder Mensch grundsätzlich selbst die Verantwortung dafür trägt, eine Maske mit dem jeweils vorgeschriebenen Standard zu tragen und den Mindestabstand einzuhalten.

6. Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts durch die Friedhofsträgerinnen für Trauerfeiern und Bestattungen sowohl in Gebäuden als auch im Freien

a) Trauerfeier in Gebäuden:

Das Infektionsschutzkonzept für die Nutzung der Friedhofskirche bzw. Aussegnungshalle (Leichenhalle) zur Trauerfeier legt die grundsätzlich zulässige Höchstzahl der Teilnehmenden an einer Trauerfeier im geschlossenen Raum fest. Diese bestimmt sich nach der Anzahl der vorhandenen Sitzplätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird. Die Sitzplätze sind entsprechend dieser Vorgaben zu markieren. Derzeit gibt es über die vorstehend errechnete zulässige, gebäudebezogene Höchstzahl hinaus keine weitere rechtliche Beschränkung.

b) Trauerfeier im Freien:

Im Freien ist nach der geltenden 15. BayLfSMV die Höchstteilnehmendenzahl an einer Trauerfeier und Bestattung nicht beschränkt. Eine Maskenpflicht besteht nicht

➤ **Wir empfehlen jedoch auch hier dringend, Abstand zu halten und FFP2-Maske aufzusetzen.**

7. Personelle Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts auf dem kirchlichen Friedhof

Bei der Umsetzung des Infektionsschutzkonzepts ist zu unterscheiden zwischen Friedhöfen, die einen Benutzungszwang für bestimmte hoheitliche Maßnahmen innerhalb des Friedhofs in der Friedhofssatzung festgelegt haben und solchen Friedhöfen, auf denen es keinen Benutzungszwang für diese Tätigkeiten gibt.

a) Kirchliche Friedhöfe mit satzungsrechtlich festgelegtem Benutzungszwang für folgende Tätigkeiten, insbesondere:

- die Leichenbeförderung innerhalb des Friedhofs,
- die Gestellung der Sarg- und Kreuzträger,
- das Herrichten (Ausheben, Verfüllen und Schließen) des Grabes
- das Versenken des Sarges.

Sofern es einen Benutzungszwang gibt, werden die in der Friedhofssatzung festgelegten hoheitlichen Tätigkeiten entweder durch friedhofseigenes Personal oder einen dauervertraglich gebundenen Dienstleister erbracht (in der Regel ein Bestattungsunternehmen). In diesen Fällen hat die Umsetzung, Einhaltung und Kontrolle des Corona-Sicherheitskonzepts durch Weisung des Friedhofsträgers an das eigene Personal oder an den beauftragten Dienstleister und seine Mitarbeitenden zu erfolgen.

Die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung ist seitens der Friedhofsträgerin bei den externen Dienstleistern stichprobenartig zu überwachen, bei eigenem Personal im Rahmen der laufenden Personalführung. Eventuell dadurch entstehende Zusatzkosten sind in die Gebühren einzukalkulieren.

b) Kirchliche Friedhöfe ohne Benutzungszwang für hoheitliche Tätigkeiten

Wenn kein Benutzungszwang für diese o.g. hoheitlichen Tätigkeiten in der Friedhofsordnung festgelegt ist, hat die Friedhofsträgerin für jede einzelne Bestattung mit dem jeweiligen Bestattungsunternehmen eine schriftliche Vereinbarung zu schließen, deren Bestandteil das Infektionsschutzkonzept des Friedhofs ist, in der das Bestattungsunternehmen zur Umsetzung des Konzepts in eigener Verantwortung verpflichtet wird. In diesen Fällen hat das Bestattungsunternehmen mit seinem Personal auch für die Umsetzung und Einhaltung des Infektionsschutzkonzepts zu sorgen. Da die Friedhofsträgerin in diesen Fällen keine dauervertraglich vereinbarte Weisungsbefugnis gegenüber dem Bestatter hat, muss diese Verantwortung in jedem Einzelfall schriftlich mit dem Bestatter vereinbart werden. Die Ausführung der Leistungen muss stichprobenartig kontrolliert werden.

Sofern dem Bestattungsunternehmen dadurch Mehrkosten entstehen, kann es diese direkt den Angehörigen der Verstorbenen, die für die Bestattung sorgen, in Rechnung stellen.

8. Durchführung des Infektionsschutzkonzepts bei nicht-evangelischen Bestattungen

In allen Bestattungsfällen spielt es keine Rolle, ob es sich um eine evangelische oder katholische, eine christliche oder anderskonfessionelle oder eine nichtreligiöse Trauerfeier handelt. Der Friedhofsträger ist allen Personen gegenüber in derselben Weise verantwortlich und muss auf jeden Fall die Infektionsschutzkonzepte selbst erstellen. Deren Umsetzung und Kontrolle kann der Träger (wie in 7. beschrieben) delegieren bzw. vertraglich übertragen. Er muss jedoch auch in diesen Fällen kontrollieren, ob diese Tätigkeiten durch das jeweilige Bestattungsunternehmen ordnungsgemäß wahrgenommen werden.

9. Hinweise aus dem Gesundheitsministerium vom 2. Dezember 2020

Von: Annette.Regnat@stmgp.bayern.de <Annette.Regnat@stmgp.bayern.de>

Gesendet: Mittwoch, 2. Dezember 2020 10:27 An: landeskirchenamt@elkb.de

Betreff: **Hinweis zu den geltenden Informationen zu Bestattungen während der Corona-Pandemie vom 03.11.2020**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den geltenden Informationen zu Bestattungen vom 03.11.2020 möchten wir Ihnen nachfolgend Hinweise zur Verantwortung für das Infektionsschutzkonzept übermitteln.

Der Friedhofsträger ist im Rahmen seiner Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Bestattungseinrichtungen für die Erstellung, Durchführung und Überwachung des Infektionsschutzkonzeptes zuständig. Als Inhaber des Gewahrsams kann er geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung des Infektionsschutzes unter Beachtung der räumlichen und personellen Gegebenheiten vor Ort zu gewährleisten (z.B. Aufhängen von Hinweisschildern, Vorsehen von Laufwegen, Stellen von Stühlen in der Aussegnungshalle, Begrenzung von Teilnehmerzahlen, Festlegung von Reinigungs- und Desinfektionsintervallen). Der Friedhofsträger kann dazu eigenes Personal heranziehen oder mit der Durchführung des Konzeptes einen Dritten als „Erfüllungsgehilfen“ beauftragen. In diesem Fall ist die Aufgabenerfüllung stichprobenartig zu überprüfen. Falls erforderlich, kann der erhöhte Aufwand durch Anpassung der Gebühren für den Friedhof ausgeglichen werden.

Eine Delegation der Zuständigkeit für die Durchführung des Infektionsschutzkonzeptes auf die Angehörigen bzw. Bestattungsunternehmen im Auftrag der Angehörigen oder den Geistlichen/Trauerredner ist nicht zulässig.

Unabhängig davon weisen wir darauf hin, dass die jeweils aktuellen Informationen zu Bestattungen auch den Bestattungsunternehmen (über den Bayerischen Bestatterverband e.V.) zugehen, damit diese die Angehörigen über die geltenden Vorgaben informieren können. Ziel ist es, dass alle Beteiligten gemeinsam auf eine Einhaltung der Maßnahmen des Infektionsschutzes achten.

Wir bitten Sie darum, diese Information den Gemeinden als kirchlichen Friedhofsträgern zur Verfügung zu stellen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Regnat

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Referat 32 - Allgemeines und spezielles Gesundheitsrecht, Berufsrecht

Der gelb markierte Satz in dieser Email widerspricht dem bisher – auch mit dem Bestatterverband – abgesprochenen Procedere. Wir hatten dies nochmals mit dem Ministerium besprochen und auf die besondere Situation der kirchlichen Friedhöfe mit wenigen Bestattungen und oft ehrenamtlicher Verwaltung hingewiesen. Nach Abstimmung innerhalb des Ministeriums besteht nun Konsens, dass dieser Satz auf kirchliche Friedhöfe ohne Anschluss- und Benutzungszwang nicht angewendet wird. Es bleibt also bei dem Verfahren wie es in Ziff.1-9 beschrieben ist.

Der Satz gilt jedoch auf kommunalen Friedhöfen. Dort ist es unzulässig, das Infektionsschutzkonzept und/oder seine Umsetzung auf die Pfarrer und Pfarrerinnen zu delegieren.

Auf die sorgfältige Erstellung des Infektionsschutzkonzeptes, dessen Publikation sowie die Kontrolle der Umsetzung haben die Friedhofsträgerinnen in ihrer Verantwortung zu achten.

Rückfragen gerne bei :

Frau KRdin Eva Seiler in der Landeskirchenstelle Ansbach,
Email: eva.seiler@elkb.de oder tel. 0981 / 96991-166

Frau Ltd. KRdin Ulrike Kost im Landeskirchenamt-Abt.E,
Email: ulrike.kost@elkb.de oder tel. 089 / 5595-238

München, 26. November 2021

gez.

Ulrike Kost
Leitende Kirchenrechtsdirektorin